



Inhalt

Seite

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Bebauungsplan Erwitte Nr. 24 „Industrie-/Gewerbegebiet Völlinghauser Weg /Auf den Thränen“, 2. Änderung 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte 5
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am 09.10.2024 um 18:00 Uhr im Rathaus Erwitte 8

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

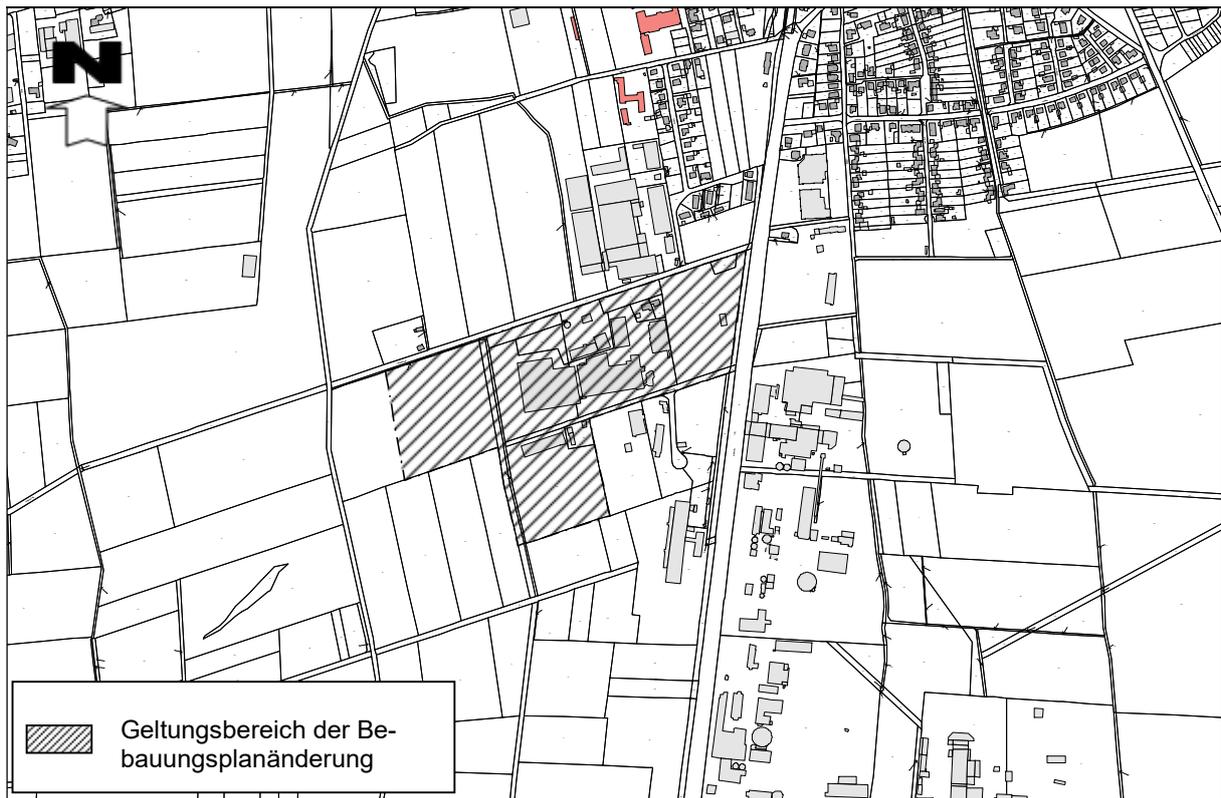
Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 24 „Industrie-/Gewerbegebiet Völlinghauser Weg /Auf den Thränen“, 2. Änderung

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Bebauungsplan Erwitte Nr. 24 „Industrie-/Gewerbegebiet Völlinghauser Weg /Auf den Thränen“, 2. Änderung, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde anerkannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Auf den Thränen“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmal-

schutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 05.04.2022 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

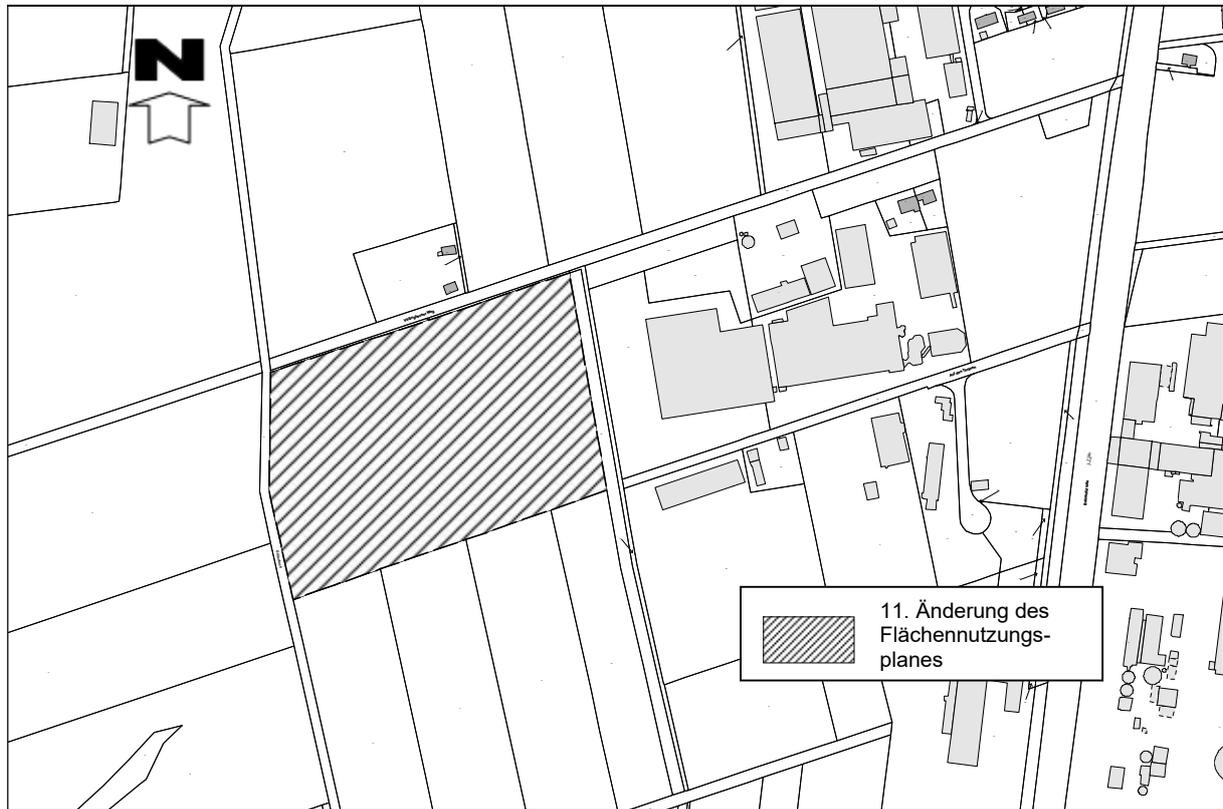
Erwitte, 26.09.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 30.05.2022 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 04.07.2019 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) gegen Satzungen und Flächennutzungsplänen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Flächennutzungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erwitte, 26.09.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Sitzung des
Rates der Stadt Erwitte
(RAT/028/2020-2025)

Sitzungsdatum: 09.10.2024

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Erwitte
Raum: Sitzungssaal
Am Markt 13
59597 Erwitte

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Bauanträge und Bauvoranfragen; Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 199,8 m am Sauerländer Weg in Erwitte **149/2024**
- 5 Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Erwitte **152/2024**
- 6 Genehmigung des „Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)“ für den Stadtteil Bad Westernkotten **155/2024**
- 7 EFRE-Förderung Sanierung Hellweghalle **157/2024**
- 8 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe; RRB Schmerlecke Nord Zur Wormei **139/2024**
- 9 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Mitteilungen der Verwaltung
- 11 Grundstücksangelegenheit; Verkauf einer Grundstücksfläche in Bad Westernkotten im Kreuzungsbereich Forellenweg / Zur Bleiche **158/2024**
- 12 Anfragen von Ratsmitgliedern

Erwitte, 01.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Hennebühl
Vorsitzende/r